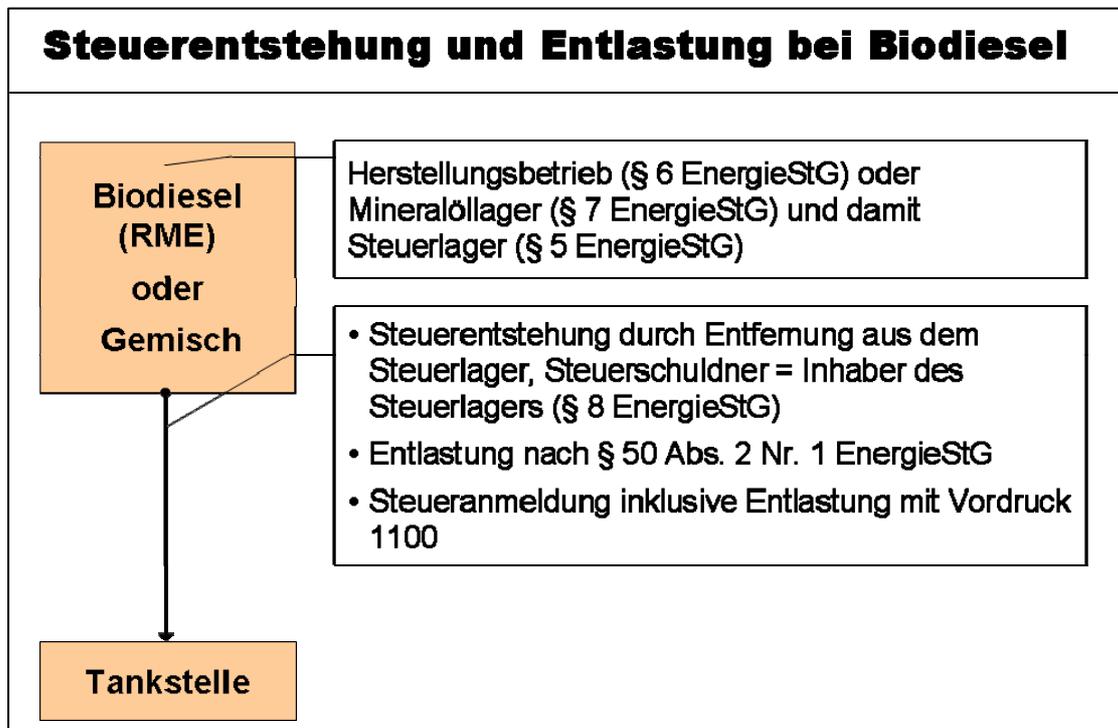


Merkmale Besteuerung von Biodiesel (RME / Rapsöl[fettsäure]methylester)

Nach der Zustimmung von Bundestag (29.6.06) und Bundesrat (7.7.06) tritt das neue Energiesteuergesetz am 1.8.2006 in Kraft. Die Besteuerung von Biokraftstoffen, die mit einem Steuersatz von 0 am 1.1.2004 eingeführt wurde, wird auf 9 Cent angehoben. Gemischter Biodiesel wird zum 1.8.2006 mit 15 Cent besteuert, dieser Steuersatz entfällt aber zum 1.1.2007 mit Einführung der Beimischungsquote.

Die Besteuerung erfolgt beim Verlassen des Steuerlagers. Die Steuer muss vom Hersteller beim Verkauf angemeldet werden und wird auf Antrag teilweise erlassen.



Nach Entlastung ergeben sich die folgenden Steuersätze bei reinem Biodiesel (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 2 EnergieStG) jeweils zum angegebenen Datum:

1.8.2006	47 Cent minus 38 Cent = 9 Cent
1.1.2008	47 Cent minus 32 Cent = 15 Cent
1.1.2009	47 Cent minus 26 Cent = 21 Cent
1.1.2010	47 Cent minus 20 Cent = 27 Cent
1.1.2011	47 Cent minus 14 Cent = 33 Cent
1.1.2012	47 Cent minus 2 Cent = 45 Cent

Reines Pflanzenöl wird nach Entlastung wie folgt besteuert (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 EnergieStG) zum

1.8.2006	47 Cent minus 47 Cent = 0 Cent
1.1.2008	47 Cent minus 37 Cent = 10 Cent
1.1.2009	47 Cent minus 29 Cent = 18 Cent
1.1.2010	47 Cent minus 21 Cent = 26 Cent
1.1.2011	47 Cent minus 14 Cent = 33 Cent
1.1.2012	47 Cent minus 2 Cent = 45 Cent

Die Steuerbefreiung für Biodiesel und Pflanzenöl zur Verwendung als Kraftstoff in der Landwirtschaft wird beibehalten.

Zum 1. Januar 2007 muss nach dem im Entwurf vorliegenden Biokraftstoffquotengesetz Biodiesel konventionellem Kraftstoff beigemischt werden. Die Quoten sind wie folgt:

Diesel:	4,4 Prozent i. B. auf den Energiegehalt bzw. 5 Prozent i. B. auf das Volumen
Ottokraftstoff: 2007 und 2009:	2 Prozent (Energiegehalt)
ab 2010:	3 Prozent (Energiegehalt)
zusammen: ab 2009:	5,7 Prozent (Energiegehalt)
ab 2010:	6 Prozent (Energiegehalt)

In Höhe der Beimischungsquote muss der volle Steuersatz für Biokraftstoff entrichtet werden, es sei denn, es handelt sich um besonders förderungswürdige Biokraftstoffe der 2. Generation (§ 50 Abs. 5 Nr. 1 und 2 EnergieStG). Letztere sollen nach der EU- Genehmigung auch innerhalb der Quote steuerbegünstigt sein und zwar bis 2015. Bei Nichterfüllung der Quote sind Strafzahlungen zu leisten.

Für reine Biokraft- und -heizstoffe, die nicht von der Quotenpflicht erfasst sind, gelten die ermäßigten Steuersätze uneingeschränkt, sie dürfen jedoch nicht vermischt werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Gießen-Friedberg – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2006